

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 23. Dezember 2017 • 25. Jahrgang • Nummer 10/2017

Amtlicher Teil

- | | |
|---|---------|
| 1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2017 | Seite 1 |
| 2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2017 | Seite 4 |
| 3. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2018 | Seite 4 |
| 4. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen bzw. regionalen Ereignissen im Jahr 2018 | Seite 5 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz | Seite 5 |
| 6. Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau | Seite 6 |
| 7. Bekanntmachung Schöffenwahl 2018 | Seite 6 |
| 8. Bauabgangstatistik 2017 Land Brandenburg | Seite 7 |
| 9. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung | Seite 7 |

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2017

zu TOP 5. Tagesordnung

- zu TOP 5.1 **Antrag zur Änderung der Tagesordnung – Aufnahme der DS 110/2017**
Tagesordnungsantrag 111/2017

Wortlaut:

„Ich beantrage, die DS 110/2017 – Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung – in die Tagesordnung aufzunehmen.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 5.2 Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

- zu TOP 6.1 **Wahlprüfungsentscheidung: Bürgermeisterwahl am 24.09.2017**
Beschlussvorlage 98/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung:
Die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 6.2 Planstelleneinweisung des Bürgermeisters

- zu TOP 7. **Änderung der Hauptsatzung**
Antrag SPD/FDP Fraktion, Fraktion DIE LINKE. Prenzlau 109/2017

Wortlaut:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 11 ‚Vertretung des Bürgermeisters‘ der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau wie folgt:
„Die Stadt Prenzlau hat einen Beigeordneten. Dieser ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.“

zurückgezogen

zu TOP 8. Wahl der Beigeordneten

- zu TOP 8.1 **Verzicht auf öffentliche Ausschreibung der Stellen der Beigeordneten**
Beschlussvorlage 99/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Auf die öffentliche Ausschreibung der Besetzung der Stelle des Ersten Beigeordneten zum 06.05.2018 wird verzichtet.
2. Auf die öffentliche Ausschreibung der Besetzung der Stelle des Zweiten Beigeordneten zum 01.03.2018 wird verzichtet.“

Abstimmung: 1. 18/8/1 mehrheitlich angenommen
2. 23/3/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 8.2 Wahl des Ersten Beigeordneten

Beschlussvorlage 100/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters Herrn Marek Wöller-Beetz zum Ersten Beigeordneten der Stadt Prenzlau. Beginn der Amtszeit ist der 06. Mai 2018.“

Herr Marek Wöller-Beetz wird mit **18 Ja-Stimmen** zum 1. Beigeordneten der Stadt Prenzlau gewählt.

**zu TOP 8.3 Wahl des Zweiten Beigeordneten
Beschlussvorlage 101/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters Herrn Dr. Andreas Heinrich zum Zweiten Beigeordneten der Stadt Prenzlau. Beginn der Amtszeit ist der 01. März 2018.“

Herr Dr. Andreas Heinrich wird mit **25 Ja-Stimmen** zum 2. Beigeordneten der Stadt Prenzlau gewählt.

zu TOP 9. Haushalt 2018

**zu TOP 9.1 Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2018
Beschlussvorlage 84/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen.“

Abstimmung: 25/1/1 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 9.2 Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021
Beschlussvorlage 82/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites gemäß § 76 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 auf 4,0 Mio. € festzusetzen.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 9.3 Kürzung oder Streichung freiwilliger Leistungen
Antrag SPD/FDP-Fraktion: 108/2017**

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Beabsichtigt der Bürgermeister freiwillige Leistungen zu kürzen bzw. zu streichen, ist dies von ihm rechtzeitig vor einer Beschlussfassung in den Fachausschüssen zur Diskussion zu stellen.“

Abstimmung: 15/9/3 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 9.4 Aufhebung des Beschlusses Drucksache 47/2013 – Erfüllung der Bedingung des Landrates zur Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013
Beschlussvorlage 85/2017**

Beschluss:

„Der Beschluss vom 13.06.2013 zur Drucksache 47/2013 - Erfüllung der Bedingung des Landrates zur Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2013 wird aufgehoben.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 10. Dienstaufwandsentschädigung Bürgermeister und Beigeordnete ab 2018
Beschlussvorlage 90/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Bürgermeister und die Beigeordneten der Stadt Prenzlau erhalten ab dem 01.01.2018 monatlich eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung (DAE) gemäß der Kommunalen Dienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der DAE des Bürgermeisters wird mit 100 v. H. der für die jeweilige amtliche Einwohnerzahl geltenden Obergrenze festgelegt. Die Höhe der DAE des Ersten Beigeordneten wird mit 50 v. H. der für die jeweilige amtliche Einwohnerzahl geltenden Obergrenze festgelegt. Die Höhe der DAE des Zweiten Beigeordneten wird mit 25 v. H. der für die jeweilige amtliche Einwohnerzahl geltenden Obergrenze festgelegt.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11. Berufung sachkundige Einwohner

**zu TOP 11.1 Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung
Beschlussvorlage 96/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft auf Vorschlag der Fraktion SPD/FDP Herrn René Ladewig, Mitglied im Ortsbeirat Dauer, als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 11.2 Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Beschlussvorlage 110/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft auf Vorschlag der Fraktion SPD/FDP Herrn Hartmut Roll als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 12. Neubesetzung des Aufsichtsrates bei der Wohnbau GmbH Prenzlau
Beschlussvorlage 97/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gem. § 97 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) Herrn Stefan Krüger für die SPD/FDP-Fraktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH Prenzlau.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 13. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen bzw. regionalen Ereignissen im Jahr 2018
Beschlussvorlage 92/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ,Ordnungsbehördliche

Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen bzw. regionalen Ereignissen im Jahr 2018' gemäß Anlage 1."

Abstimmung: 21/3/2 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 14. Qualifizierter Prenzlauer Mietspiegel 2018
Beschlussvorlage 93/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage 1 beige-fügten ‚Qualifizierten Prenzlauer Mietspiegel 2018‘.“

Abstimmung: 20/0/6 einstimmig angenommen

**zu TOP 15. Kündigung der Mitgliedschaft im Verein Bürgernahes Brandenburg e. V.
Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau: 106/2017**

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mitgliedschaft im Verein Bürgernahes Brandenburg e. V. zum Jahresende zu kündigen. Die Mitgliedschaft der Stadt Prenzlau, für die die öffentliche Hand Beiträge entrichten muss (auch wenn der Bürgermeister und seine Beigeordneten diesen für 2017 bezahlt haben), entbehrt nach dem Rückzug der Verwaltungsstrukturreform durch den Ministerpräsidenten des Landes jeglicher Notwendigkeit.“

Abstimmung: 13/11/2 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 16. WLAN in städtischen Gebäuden
Antrag Bürgerfraktion und Fraktion Wir Prenzlauer: 76/2017**

Wortlaut: Version 2

„Der Bürgermeister wird von der Stadtverordnetenversammlung beauftragt; Sorge dafür zu tragen, dass in den öffentlichen Gebäuden der Stadt Prenzlau die WLAN-Versorgung sichergestellt ist.“

Abstimmung: 20/0/6 einstimmig angenommen

zu TOP 17. Fahrradwegkonzept

**zu TOP 17.1 Fahrradwegkonzept
Antrag Bürgerfraktion und Fraktion Wir Prenzlauer: 77/2017**

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt für die Stadt Prenzlau einschließlich ihrer Ortsteile ein Fahrradwegkonzept zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. Wie die künftige Ausstattung von Fahrradwegen gestaltet sein soll
2. Welche Verbindungstrassen eine schnellstmögliche Verbindung zwischen wichtigen Verkehrspunkten der Stadt ermöglichen
3. Die Anbindung der Ortsteile nach Prenzlau durch sichere Fahrradwege
4. die Schaffung von mehr Fahrradständen in der Stadt und die Möglichkeit diese Verpflichtung satzungsmäßig festzulegen.“

zurückgezogen

**zu TOP 17.2 Maßnahmenkatalog zur Umsetzung Radwegekonzept für Prenzlau & Ortsteile
Antrag SPD/FDP-Fraktion, Bürgerfraktion, Fraktion Wir Prenzlauer: 104/2017**

Wortlaut: Version 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, einen Maßnahmenkatalog zu erstellen, der mit konkreter Terminierung die Umsetzung der schwerpunktmäßig durch die Stadt Prenzlau zu schaffenden oder zu verbessernden Radwege verbindlich macht. Als Grundlage für den Katalog sind das vorhandene Radwege-Konzept für die Stadt Prenzlau & Ortsteile, der Entwurf des Radwege-Unterhaltungskonzeptes des Landkreises Uckermark sowie in Abstimmung befindliche straßenbegleitende Radwege zu/von den Ortsteilen zu nutzen. Für die künftige Durchführung des Radwegebaus sind insbesondere die gute Befahrbarkeit der Radwege und die Sicherheitsaspekte der Fahrradfahrer gegenüber den stärkeren Verkehrsteilnehmern darzustellen.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 18. Umsetzung Elektro-Mobilität in der Stadt der erneuerbaren Energien
Antrag SPD/FDP-Fraktion; Fraktion DIE LINKE. Prenzlau: 95/2017**

Wortlaut: Version 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, bis Ende des 4. Quartal 2018 an einem übergeordneten Konzept und Maßnahmen zur Förderung der Elektro-Mobilität in der Region mitzuwirken und dabei spezifische Handlungsansätze für die Stadt Prenzlau zu entwickeln sowie ggf. erforderliche finanzielle Mittel ab 2019 in den städtischen Haushalt einzustellen. Sollten zeitliche Verzögerungen aufgrund der komplexen Materie auftreten, so sind die Stadtverordneten mit einem Zwischenstand zu informieren.“

Die Konzeption soll mindestens berücksichtigen:

- Ausstattung des städtischen Fuhrparks mit Elektroautos und E-Bikes; Prüfung der privaten Nutzung über 1 %-Regelung
- Erweiterung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Verknüpfung mit Straßenlaternen
- Carsharing auf der Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit unter Einbindung ansässiger wirtschaftlicher Unternehmen
- Beteiligung und Nutzen für die Öffentlichkeit
- Kostenrahmen und Finanzierung
- Möglichkeiten der Akquise von Fördermitteln aus EU, Bund und Land

Abstimmung: 22/3/1 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 19. Aufschlüsselung der Beteiligung der Stadt am Bootshaus
Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau: 105/2017**

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die ‚Verwicklungen‘ der Stadt in die Strukturen und Probleme des aufgelösten PSV ‚Uckermark‘ e. V. darzulegen. Welche Kosten sind der Stadt aus den bisherigen Problemen entstanden? Mit welchen weiteren Kosten ist zu rechnen? Gab es seitens der Stadt Prenzlau eine Baugenehmigung für den Investor des Cafes?“

zurückgezogen

zu TOP 20. Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu TOP 20.1 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2017)
Mitteilungsvorlage 86/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 20.2 Stadtumbaustrategie Prenzlau 2030 – Fortschreibung 2017
Mitteilungsvorlage 88/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 20.3 Aktuelle Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates
Mitteilungsvorlage 89/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 21. Fragestunde der Stadtverordneten

**zu TOP 21.1 Slawenboot und weitere Vorgehensweise
Anfrage 107/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2017**

**zu TOP 5. Rückforderung zuviel gezahlter Dienstaufwandsentschädigung
Beschlussvorlage 102/2017**

**zu TOP 6. Verkauf Grundstück „Am Durchbruch“
Beschlussvorlage 103/2017**

**zu TOP 7. Heimfall des Erbbaurechts mit dem Prenzlauer Sportverein „Uckermark“ e. V. an die Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 94/2017**

**zu TOP 8. Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 91/2017**

**Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	39.067.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	39.813.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	37.231.500,00 €
Auszahlungen auf	38.226.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.335.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.274.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.895.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.795.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	156.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **802.300,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 70	
Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppen 51 und 71	
Versorgungsaufwendungen/ Versorgungsauszahlungen	50.000,00 €

Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	50.000,00 €
Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/ -auszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppen 54 und 74 sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.000,00 €
Kontengruppen 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000,00 €
Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000,00 €

Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der laufenden Verwaltung in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind,
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für bestehende gesetzliche Verpflichtungen in unbeschränkter Höhe, insbesondere für nicht zahlungswirksame Aufwendungen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der Rücklagen auf **2.000.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

– entfällt –

Prenzlau, den 08.12.2017

gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen bzw. regionalen Ereignissen im Jahr 2018

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 08.12.2017 erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 28.01.2018 – „Winterzauber“
- 08.04.2018 – „Frühlingserwachen“
- 06.05.2018 – „Rosenfest“
- 02.09.2018 – „Herbstfest“
- 04.11.2018 – „Tannenbaumfest“

§ 2

Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, dürfen Verkaufsstellen im Stadtkern innerhalb der historischen Stadtmauer sowie im Gewerbegebiet Süd - Einkaufszentrum Schafgrund an dem folgenden Sonn- bzw. Feiertag, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 09.12.2018 – „Weihnachtsmarkt“

§ 3

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 4

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 5

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 3 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2018 beschränkt.

§ 7

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den 08.12.2017

gez.
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz

Im Jahr 2018 werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2018 bildet der letzte Steuerbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4,

17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen: Frau Martina Mittelstädt Tel. Nr. 753620 und
Frau Sandra Rach Tel. Nr. 753520

Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstellen sind abgelaufen. Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht festgestellt werden. Deshalb wird durch die öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Gemäß § 19 (2) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) in der derzeit gültigen Fassung, sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die noch vorhandenen Grabmale und baulichen Anlagen wurden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe verlängert worden ist oder ein Grabberäumungsantrag vorliegt, werden die aufgeführten Gräber zur weiteren Verwendung freigegeben. Anträge zur Verlängerung des Nutzungsrechts oder zur Grabberäumung können bei der Stadt Prenzlau, Friedhofsverwaltung, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag bis zum 31.03.2018 nicht gestellt, so werden die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ab dem 01.04.2018 von der Stadt entfernt. Die entfernten Sachen werden nicht aufbewahrt und entschädigungslos entsorgt.

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am	Nutzungsrecht bis
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
17/2	3A	4/5	Zornow	Ernst	30.08.1976	17.06.2016
			Zornow	Gertrud	12.06.1976	
17/2	3A	14/15	Koch	Max	09.04.1976	14.04.2016
17/2	3B	10/11	Freyer	Friedrich	31.07.1976	04.08.2016
			Freyer	Emma	08.05.1982	
17/2	6B	14/15	Eggert	Gustav	19.05.1977	25.05.2017
			Eggert	Hedwig	14.04.1988	
17/2	Rand links	11/12	Lubasch	Hermann	18.10.1976	22.10.2016
			Lubasch	Emma	31.01.1987	

gez.

Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Bekanntmachung Schöffengewahl 2018
Schöffengewählt**

Die Stadt Prenzlau ist aufgerufen, Personen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu benennen. Gesucht werden Frauen und Männer, die am Amtsgericht Prenzlau bzw. Landgericht Neuruppin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Interessenten für das Schöffenamts können sich aus eigener Initiative um die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben oder von dritten Personen vorgeschlagen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffengewahl Ausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen. Während einer Hauptverhandlung üben die Schöffen das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Die Amtszeit beginnt mit dem **01.01.2019** und endet nach fünf Jahren am **31.12.2023**.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Zur Übernahme des Schöffenamtes sind nach § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur deutsche Staatsangehörige berechtigt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Stadt Prenzlau einschließlich ihrer Orts- und Gemeindeteile wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Verantwortungsbewusstsein, Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Menschenkenntnis, Kommunikations- und Dialogfähigkeit sowie gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, oder in Vermögensverfall geraten ist, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Die Vorschlagsliste, die die Stadt Prenzlau aufstellt, soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Gemäß § 55 Gerichtsverfassungsgesetz erhalten ehrenamtliche Richter (Schöffen) eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Über die Vorschlagsliste entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am 03. Mai 2018 in nichtöffentlicher Sitzung.

*Wenn Sie an diesem Ehrenamt Interesse haben und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, schicken Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum **28. Februar 2018** an folgende Anschrift:*

**Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau**

oder per E-Mail an: buergemeister@prenzlau.de

Das Bewerbungsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste kann im Bürgerservice der Stadt Prenzlau entgegengenommen oder unter www.prenzlau.de heruntergeladen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin Büro Bürgermeister unter der Telefonnummer 03984-751002.

Prenzlau, den 30.11.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer **bis spätestens zum 12. März 2018**

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung, Zimmer 007 und bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten

Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Berlin, November 2017

*Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*

Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert. Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt. Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht. Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

*Der Standortälteste
Jahn, Oberstleutnant*

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

